

Unserer Tätigkeit liegen die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), die Fachanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union zugrunde.

Die berufsrechtlichen Regelungen, denen Rechtsanwälte unterliegen, können unter <http://www.brak.de> eingesehen werden und sind darüber hinaus bei den für unsere Gesellschaft bzw. unsere Kanzleien zuständigen Rechtsanwaltskammern Berlin, Köln, Frankfurt am Main, Leipzig und München erhältlich.

Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall oder abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen gelten die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen für alle Verträge bzw. Mandate zwischen der PASCHEN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (nachstehend „Partnerschaft“ genannt) und ihren Auftraggebern (nachstehend „Mandanten“ genannt). Vertragspartner des Mandanten ist immer die Partnerschaft und der Partner (Rechtsanwalt), der das Mandat bearbeitet (nachstehend „sachbearbeitender Partner“ genannt). Letzterer erbringt seine Leistungen selbständig und eigenverantwortlich gemäß der für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften. Er nutzt hierbei die sachlichen und personellen Mittel der Partnerschaft.

I. Umfang und Ausführung des Mandates

1. Maßgebend für den Umfang der von der Partnerschaft zu erbringenden Leistung ist jeweils der im Einzelfall erteilte Auftrag (nachstehend „Mandat“ genannt). Die Ausführung des Mandates erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall obliegt die Bestimmung des mit der Bearbeitung des Mandats betrauten Sachbearbeiters der Partnerschaft.
2. Die Partnerschaft sowie der sachbearbeitende Partner werden die durch den Mandanten übermittelten/genannten Tatsachen, insbesondere Urkunden, Zahlenangaben und dergleichen, im Rahmen ihrer Tätigkeit als zutreffend zugrunde legen. Im Falle der nachträglichen Veränderung mitgeteilter Tatsachen ist der Mandant verpflichtet, dies der Partnerschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden im Verlaufe der Mandatsbetreuung Unrichtigkeiten hinsichtlich der Angaben des Mandanten festgestellt, trifft diesen eine Aufklärungspflicht. Offensichtlich unrichtige Angaben werden der sachbearbeitende Partner und die Partnerschaft gegenüber Dritten nicht verwerten.
3. Die Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der übergebenen Unterlagen und/oder mitgeteilter Zahlen sind nur dann Bestandteil des Mandats, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart wird.
4. Der sachbearbeitende Partner und die Partnerschaft sind nicht verpflichtet, ungeordnet übermittelte Unterlagen/Anlagenkonvolute zu sichten und auf ihre rechtliche Erheblichkeit zu prüfen, sofern hierfür kein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt wird und der Mandant auf das Erfordernis der Überprüfung ausdrücklich hingewiesen hat. Abweichendes gilt dann, wenn das Mandat sich ausdrücklich auch auf die Sichtung und Überprüfung überlassener Unterlagen unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt bezieht.

II. Verschwiegenheitspflicht, Erfüllungsgehilfen

1. Die Partnerschaft und deren Partner sind nach Maßgabe der Gesetze dazu verpflichtet, über sämtliche Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, solange und soweit der Mandant sie nicht schriftlich von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Mandates fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht in gleichem Umfang auch für die fachlichen und sonstigen Mitarbeiter der Partnerschaft.
3. Ist die Offenlegung von im Rahmen des Mandates erlangten Tatsachen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Partnerschaft, ihrer Partner oder ihrer Mitarbeiter erforderlich, so besteht insoweit keine Verschwiegenheitsverpflichtung. Eine Entbindung von der Schweigepflicht besteht auch in dem Umfang, in dem die Partnerschaft und ihre Partner aufgrund der Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind.
4. Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, insbesondere die nach §§ 53 StPO, 383 ZPO, bleiben unberührt.
5. Die Partner und die Partnerschaft sind berechtigt, im Rahmen der Bearbeitung des Mandates Mitarbeiter hinzuzuziehen und sich fachlich geeigneter Dritter, wie auch datenverarbeitender Unternehmen, zu bedienen. Die Partner und die Partnerschaft sind in diesem Zusammenhang von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden. Allerdings haben sie den von ihnen beauftragten fachkundigen Dritten oder Dienstleistern ausdrücklich ihrerseits eine Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Ziffer II. 1. aufzuerlegen.

III. Mängelbeseitigung

1. Bei auftretenden Mängeln in der Mandatsbearbeitung hat der Mandant der Partnerschaft und dem betreffenden Partner Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu geben.
2. Offenbare Unrichtigkeiten können durch die Partnerschaft jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Zur Berichtigung sonstiger Mängel gegenüber Dritten sind die Partnerschaft und der sachbearbeitende Partner nur mit Einwilligung des Mandanten berechtigt. Die vorgenannte Einwilligung ist entbehrlich, sofern berechnete Interessen der Partnerschaft oder des sachbearbeitenden Partners denen des Mandanten vorgehen.

IV. Haftung, Verjährung

1. Telefonische Auskünfte der Partner und/oder der Mitarbeiter der Partnerschaft sind unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung. Werden sie nicht ausdrücklich in Textform bestätigt, bleiben sie unverbindlich.
2. Der Anspruch des Mandanten auf Ersatz eines durch den sachbearbeitenden Partner oder die Partnerschaft leicht fahrlässig verursachten Schadens durch den betreffenden Partner und die Partnerschaft wird auf den vierfachen Betrag der derzeitigen gesetzlichen Mindestversicherungssumme der Rechtsanwaltschuldhaftpflicht begrenzt. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt für Rechtsanwälte derzeit € 250.000,00; die maximale Haftpflichtsumme beträgt im Schadensfall mithin € 1.000.000,00.
Die vorgenannte Regelung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Partnerschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sie gilt weiter nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mandanten aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung der Partnerschaft bzw. des Partners oder deren Erfüllungsgehilfen, sowie in den sonstigen Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmung eine weitergehende Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
Die Partner und die Partnerschaft haben sich verpflichtet, stets eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme pro Einzelfall mindestens € 1.000.000,00 und maximal dem vierfachen Betrag der vereinbarten Deckungssumme pro Jahr entspricht. Will der Mandant ein ständiges Mandat oder ein Mandat im Einzelfall gesondert über die vorstehende Haftungsbegrenzung hinaus versichern, so bedarf dies vor Mandatserteilung der gesonderten Auftragserteilung an den sachbearbeitenden Partner und die Partnerschaft. Diese werden sich sodann darum bemühen, auf Kosten des Mandanten eine Einzelfallversicherung in dem durch den Mandanten benannten Umfang abzuschließen. Erteilt die Berufshaftpflichtversicherung des sachbearbeitenden Partners und der Partnerschaft eine diesbezügliche unwiderrufliche Deckungszusage und leistet der Mandant die vereinbarte Versicherungsprämie, so gilt für den betreffenden Einzelfall die so vereinbarte Versicherungssumme als Haftungsgrenze.
3. Haftende Personen der Partnerschaft sind ihre jeweiligen Gesellschafter. Dies sind derzeit Herr Rechtsanwalt Lutz Paschen, Frau Rechtsanwältin Anja Beyer, Herr Rechtsanwalt Jürgen Baumeister, Herr Rechtsanwalt Michael Schmidt und Herr Rechtsanwalt Michael Kürsten.
4. Der Anspruch des Mandanten nach Ziffer IV. 2. besteht nur gegenüber dem das Mandat bearbeitenden Partner, soweit dieser das Mandat im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse bearbeitet und der Mandant hierzu ausdrücklich in schriftlicher Form in einer gesonderten Erklärung zugestimmt

hat. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Partnerschaft und den anderen Partnern bestehen in diesem Fall nicht. Liegt eine solche Zustimmungserklärung nicht vor, haftet auch die Partnerschaft.

5. Soll im Einzelfall von den vorstehenden Haftungsregelungen abgewichen werden, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss über das betreffende Mandat ausgehändigt werden soll.
6. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

V. Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist betreffend der ordnungsgemäßen Erledigung des Mandates zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und sonstigen Mitwirkung verpflichtet. Dies beinhaltet auch die rechtzeitige und unaufgeforderte Übergabe der für die Bearbeitung des Mandates erforderlichen Unterlagen in vollständiger und geordneter Form sowie die Unterrichtung der Partnerschaft und des sachbearbeitenden Partners über alle Umstände, die für die Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten. Überlässt die Partnerschaft dem Mandanten von ihr erstellte Schriftsätze und/oder Unterlagen zur Kenntnisnahme, so ist er auch ohne gesonderte Aufforderung verpflichtet, diese auf ihre sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen und den sachbearbeitenden Partner unverzüglich auf etwaige Fehler/Unrichtigkeiten hinzuweisen.
2. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes oder der Erfüllungsgehilfen des sachbearbeitenden Partners/der Partnerschaft beeinträchtigen könnte.
3. Der Mandant wird die ihm von der Partnerschaft bzw. dem sachbearbeitenden Partner überlassenen Unterlagen, insbesondere Gutachten oder Schriftsätze, nur mit schriftlicher Einwilligung des sachbearbeitenden Partners Dritten zugänglich machen, es sei denn, das Mandat beinhaltet bereits die Weitergabe an einen bestimmten Dritten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsergebnisse der Partnerschaft/des sachbearbeitenden Partners dem Urheberrechtsschutz unterliegen.
4. Ein Anschriftenwechsel oder ein Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters des Mandanten ist der Partnerschaft und dem sachbearbeitenden Partner umgehend schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mandant dies, gelten Zustellungen an die mit Mandatserteilung mitgeteilte Anschrift bzw. den mitgeteilten gesetzlichen Vertreter als wirksam erfolgt.
5. Der Mandant wird der Partnerschaft die im Rahmen der Mandatsbearbeitung angeforderten Kosten, auch Vorschüsse, binnen angemessener Frist zur Verfügung stellen.

VI. Folgen unterlassener Mitwirkung, Annahmeverzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung oder kommt er mit der Annahme der ihm durch die Partnerschaft und/oder den sachbearbeitenden Partner angebotenen Leistung in Verzug, so darf der sachbearbeitende Partner ihm eine mit der Erklärung, dass er die Fortsetzung des Mandates nach Fristablauf ablehne, verbundene angemessene Nachfrist setzen. Mit fruchtlosem Fristablauf ist die Partnerschaft oder der sachbearbeitende Partner befugt, das Mandat fristlos zu kündigen. Der Anspruch des sachbearbeitenden Partners und der Partnerschaft auf Ersatz der durch die unterlassene Mitwirkung oder den Verzug des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens bleibt unberührt und besteht auch dann, wenn das fristlose Kündigungsrecht nicht ausgeübt wird.

VII. Vergütung

1. Die Vergütung der Partnerschaft und des sachbearbeitenden Partners bemisst sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und/oder einer mit dem Mandanten getroffenen Gebührenvereinbarung, andernfalls nach der üblichen Vergütung (§§ 612 II, 632 II BGB).
2. Die Aufrechnung gegen einen Vergütungsanspruch des sachbearbeitenden Partners und der Partnerschaft ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.
3. Der sachbearbeitende Partner und die Partnerschaft haben Anspruch auf einen angemessenen Gebührevorschuss nach den allgemeinen Grundsätzen des RVG. Sie sind berechtigt, die Mandatsausführung von der Leistung solcher Vorschüsse abhängig zu machen. Gerät der Mandant mit der Zahlung solcher Vorschüsse in Verzug, gilt die Regelung in Ziffer VI. entsprechend.
4. Endet ein Mandat vor vollständiger Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des sachbearbeitenden Partners und der Partnerschaft nach der vereinbarten Vergütung oder, soweit keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, nach der gesetzlichen Regelung. Eine abweichende Regelung im Einzelfall bedarf der schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Mandanten mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen bei Vertragsschluss auszuhändigen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Gebührentatbeständen vorsieht, dass die Gebühr mit Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit in voller Höhe entsteht.

VIII. Mandatsbeendigung

1. Ein Mandat endet ausschließlich mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.

2. Läuft ein Mandat auf unbestimmte Zeit, kann es von jedem Vertragspartner entsprechend der Grundsätze für die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen gekündigt werden, soweit im Einzelfall bei Mandatserteilung keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
3. Kündigt der sachbearbeitende Partner/die Partnerschaft das Mandat, so sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch die Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Wird der Mandant im Falle der Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen sowie die etwaige Erforderlichkeit der Beauftragung eines anderen Rechtsanwaltes besonders hingewiesen, so treffen den sachbearbeitenden Partner und die Partnerschaft keine weiteren Tätigkeitspflichten. Abweichendes gilt nur dann, wenn der Mandant eine anderweitige Mandatsübernahme nicht unverzüglich bewirken kann und dies unverzüglich schriftlich erklärt.
4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

IX. Aufbewahrungspflichten, Herausgabe- und Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsergebnissen und Unterlagen

1. Der sachbearbeitende Partner und die Partnerschaft haben die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Mandatsbeendigung aufzubewahren. Die vorgenannte Pflicht erlischt bereits vor Fristablauf, wenn der sachbearbeitende Partner oder die Partnerschaft den Mandanten schriftlich auffordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zugang nachgekommen ist. Die Handakte umfasst alle Schriftstücke, die der sachbearbeitende Partner aus Anlass der Mandatsbearbeitung von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Die Aufbewahrungs- und ggf. Herausgabepflicht erstreckt sich nicht auf solche Unterlagen, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat und auf den Schriftwechsel des sachbearbeitenden Partners/der Partnerschaft mit dem Mandanten. Gleiches gilt für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere des sachbearbeitenden Partners und/oder der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Partnerschaft.
2. Auf Anforderung des Mandanten hat der sachbearbeitende Partner/die Partnerschaft die durch den Mandanten überlassenen Unterlagen binnen angemessener Frist an diesen zurück zu geben. Der sachbearbeitende Partner/die Partnerschaft ist befugt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen und diese zu behalten.
3. Der sachbearbeitende Partner und die Partnerschaft sind berechtigt, die Herausgabe der Handakte, der Unterlagen nach Ziffer IX. 2. oder der Arbeitsergebnisse zu verweigern, bis die Gebühren und Auslagen betreffend des Mandates ausgeglichen sind, es sei denn, in der Zurückhaltung läge ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben begründet.
4. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, soweit sich die Partnerschaft zum Führen der Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung bei Mandatserteilung gilt für das Mandat, dessen Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung/Kanzlei des sachbearbeitenden Partners.
3. Gerichtsstand für Gebühren- und Haftpflichtstreitigkeiten ist der Kanzleisitz des sachbearbeitenden Partners. Der Ort der beruflichen Niederlassung des beauftragten Partners wird zudem auch für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Mandant Kaufmann ist oder seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne der Zivilprozessordnung nicht im Inland hat. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend, wenn der Mandant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Partnerschaft ist nach ihrer Wahl aber auch berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XI. Sonstiges

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit im Übrigen nicht. Anstelle der infolge Unwirksamkeit weggefallenen Bestimmung soll dann eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung möglichst nahe kommende, gesetzlich zulässige Regelung treten.
3. Die AGB oder Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Mandanten oder sonstiger Dritter sind unbeachtlich und entfalten im Rahmen des Mandatsverhältnisses keine Wirkung. Die vorstehende Regelung gilt für abweichende Gerichtsstandsregelungen entsprechend. Fremde AGB-Abwehrklauseln sind unwirksam.